

Allgemeine Bedingungen zum Gaslieferungsvertrag für Sondervertragskunden der Zeppelin Rental GmbH

Geschäftsanschrift: Lüserschhofstraße 61-63, 45356 Essen, Amtsgericht München, HRB 234370

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen der Zeppelin Rental GmbH („ZRD“) für Gaslieferungen für Sondervertragskunden (die „AGB“) regeln die Erdgasversorgung ergänzend zum Gaslieferungsvertrag. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Gaslieferung und Liefervoraussetzungen

2.1 ZRD behält sich vor, die Lieferung durch eine Liefergemeinschaft mit einem Partner zu realisieren. ZRD darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

2.2 Eine Weiterleitung des gemäß diesem Vertrag gelieferten Gases an Dritte darf der Kunde nur mit Zustimmung in Textform von ZRD vornehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

2.3 Die Gaslieferung erfolgt unter dem Vorbehalt

- dass die Netznutzung von den Netzbetreibern zugelassen wird. Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer der Belieferung für die im Vertrag genannten Lieferstelle je einen Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung, einen Anschlussnutzungsvertrag sowie bei reiner Energielieferung einen Netznutzungsvertrag jeweils mit dem zuständigen Netzbetreiber abzuschließen;
- eines bereits bestehenden Anschlusses der zu versorgenden Lieferstellen an das örtliche Versorgungsnetz; und
- dass der jeweilige Zählpunkt des Kunden über eine dem Zählpunkt direkt zugeordnete, vom jeweils örtlichen Netzbetreiber anerkannte Messeinrichtung verfügt und abgerechnet werden kann.

2.4 ZRD ist zudem zur Gaslieferung nicht verpflichtet,

- soweit und solange ZRD an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Solche Umstände sind bspw. Streik und rechtmäßige Aussperrung.

2.5 Ferner ist ZRD bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen von ZRD gem. Ziffer 9.1 und/oder Ziffer 9.2 beruht. ZRD ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ZRD bekannt sind oder von ZRD in zumutbarer Weise aufgeführt werden können.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden, Änderungen des Abnahmeverhaltens

3.1 Bei Gaslieferung mittels Netznutzung ist eine Fahrplanerstellung erforderlich. Der Kunde und ZRD werden rechtzeitig vor Aufnahme der Gaslieferung die bei Vertragsbeginn zu erwartenden Lastverläufe ermitteln, um eine Fahrplanerstellung zu ermöglichen. Hierbei wird der Kunde die ZRD im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, um die Kosten für die so genannte Regelleistung (Ausgleich zwischen Fahrplanwerten und stündlich gemessenen tatsächlichen Lastwerten) so gering wie möglich zu halten. Zudem wird der Kunde ZRD diejenigen Informationen mitteilen, die für die Durchführung des Gaslieferungsvertrages erforderlich sind.

3.1 Der Kunde teilt ZRD alle vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in seinem Verbrauchsverhalten unverzüglich in Textform mit. Wenn sich das Verbrauchsverhalten wesentlich ändert, hat ZRD einen Anspruch auf Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

3.3 Der Kunde teilt ZRD zudem die Daten der Lieferstelle (einschließlich etwaiger Einbauprotokolle) sowie etwaige Änderungen der Standortverhältnisse unverzüglich in Textform mit, soweit sie Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Gaslieferungen haben können, insbesondere wenn an einer Lieferstelle ein vom Vertrag nicht erfasster Dritter Gas beziehen wird oder wenn eine Baustelle – auch nur vorübergehend – stillgelegt werden soll oder der Abbau von Zählern. In diesen Fällen hat ZRD ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt unberührt.

3.4 ZRD beliefert unter diesem Lieferrahmenvertrag keine Verbrauchsstellen, die an das Fernleitungsgasnetz angeschlossen sind. Sofern dies der Fall ist, wird der Kunde ZRD entsprechend informieren.

4. Anschluss, Eigentumsgrenzen

4.1 Die Gaslieferung erfolgt frei an die vom Kunden benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

4.2 Kalkulationsgrundlagen der Preise dieses Vertrages sind die der ZRD bei Vertragsabschluss bekannten Eigentumsgrenzen und Übergabestellen.

5. Messungen/ Ablesung

5.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtung besteht in der Regel aus einem elektronischen Zähler (1 h Leistungsmessung) mit Lastprofilpeicher und einem geeigneten Übertragungsmodem oder einem Zähler mit Standardlastprofilmessung.

5.2 Die Ablesung erfolgt bei Verbrauchsstellen ohne Leistungsmessung (SLP) jährlich nach dem Ableserzyklus des Verteilnetzbetreibers, bei Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung (RLM) in der Regel monatlich.

5.4 Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Entnahmestellen oder Einspeisestellen, kann die Ermittlung der zur Abrechnung erforderlichen Messwerte bzw. Lastgänge durch den Verteilnetzbetreiber aufgrund „virtueller Zählpunkte“ als gemeinsame Bilanzierung „realer Zählpunkte“ erfolgen. Sofern der Verteilnetzbetreiber bei der Abrechnung der Netznutzung für die Lieferstelle die rechnerisch ermittelten Messwerte bzw. Lastgänge eines „virtuellen Zählpunktes“ zugrunde legt, werden die gleichen Messwerte bzw. Lastgänge auch zur

Abrechnung des von ZRD gelieferten Gases im Rahmen dieses Vertrages herangezogen.

5.5 Wird aus irgendeinem Grunde ungemessen Gas bezogen, teilt der Kunde dies – soweit er hiervon Kenntnis erlangt – ZRD unverzüglich mit und gibt ZRD die Gründe, die näheren Umstände und insbesondere den genauen Zeitraum bekannt. ZRD ist in den Fällen des ungemessenen Bezugs berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

5.6 Die Ablesung der Zähl- und Messeinrichtung(en) sowie die Bereitstellung der (ggf. arithmetisch gebildeten) Messwerte bzw. Lastgänge erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber oder dessen Beauftragten. ZRD ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die ZRD vom Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat.

5.7 ZRD behält sich jedoch das Recht vor, die Ablesung der Zähl- und Messeinrichtung(en) ggf. auch zusätzlich selbst vorzunehmen bzw. zu verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zu Zwecken der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von ZRD an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt und keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein Smart-Meter-Gateway) erfolgt. Verlangt ZRD eine Selbstablesung des Kunden, fordert ZRD den Kunden rechtzeitig dazu auf. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. ZRD darf bei einem berechtigten Widerspruch nach vorstehendem Satz für eine Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Zu diesem Zweck hat der Kunde ZRD oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Wenn der Verteilnetzbetreiber oder ZRD das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf ZRD den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5.8 Eventuell vorhandene Vergleichszähleinrichtungen bilden immer einen separaten Zählpunkt und werden von ZRD bei der Abrechnung in der gleichen Weise berücksichtigt, wie sie auch vom Verteilnetzbetreiber zur Abrechnung der Netznutzung herangezogen werden.

5.9 Erfolgt die Erfassung der vom Kunden entnommenen Wirkarbeit durch Zähl- und Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der 1-h-Leistungsmittelwerte, stellt der Kunde dem Verteilnetzbetreiber kostenfrei einen Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte zur Verfügung. Ist dieser Kommunikationsanschluss aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht vorhanden oder nicht uneingeschränkt verfügbar und kann der Verteilnetzbetreiber die ihm hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung gegenüber ZRD geltend machen, hat der Kunde ZRD die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

5.10 Soweit der Kunde besondere Daten von ZRD benötigt, die über die bloße Mitteilung der Verbrauchsmengen hinausgehen (etwa spezielle Reportings oder vom Kunden angeforderte Zwischenabrechnungen), kann ZRD den ihr entstehenden Aufwand zzgl. einer angemessenen Marge gesondert in Rechnung stellen. Die Parteien werden sich hierzu gesondert abstimmen.

6. Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.

6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inklusive Entgelte für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage).

6.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.7 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:

6.3.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

6.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber ZRD wirksam werden.

6.3.1.2 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildet und rückwirkend angewendeten Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marklokation durch ZRD – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

6.3.1.3 Ziffer 6.3.1.2 gilt entsprechend bei Rechtmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

6.3.1.4 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1.2. und 6.3.1.3. werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

6.3.1.5 Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

6.3.2 Das von LRD an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von den zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der

Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung auf seiner Internetseite.

- 6.3.2.1. Die Regelungen in Ziffer 6.3.1.1. bis 6.3.1.5. finden entsprechende Anwendung.
- 6.3.2.2. ZRD berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

- 6.3.3. Die von ZRD an den Netzbetreiber auf Grund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

- 6.3.4. Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen THE für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Bilanzierungsumlage.

Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

Für SLP-Marktklokationen wird die SLP-Bilanzierungsumlage nicht auf Grundlage der nach Ziffer 5.1 ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für jeweilige SLP-Marktklokation des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlage auch gegenüber ZRD auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist für die Belieferung des Kunden erforderliche Zuordnung von Gasmengen zum Lieferanten genutzten Bilanzkreis.

- 6.3.5. Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktklokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

Für SLP-Marktklokationen wird die Gasspeicherumlage nicht auf Grundlage der nach Ziffer 5.1 ermittelten Verbrauchswerte, sondern auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Marktklokation des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlagen auch gegenüber ZRD auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist für die Belieferung des Kunden erforderliche Zuordnung von Gasmengen zum vom Lieferanten genutzten Bilanzkreis.

- 6.3.6. Die Energiesteuer.

- 6.3.7. Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“).

Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nach aktueller Rechtslage € 45,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

- 6.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 6.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

- 6.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.7 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich am 31.12.2025). Der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziffer 6.7 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die

Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.7 sind nur zum Monatsersten und frühestens zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Verzugs / Aufrechnung

- 7.1. Für Zählpunkte mit 1 h Leistungsmessung (RLM-Marktklokationen) rechnet ZRD monatlich des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab. Als Grundlage hierfür dient der durch den Netzbetreiber monatlich an ZRD übermittelte tatsächliche Verbrauch (in Form von Lastgangsdaten). Zählerstände werden hierbei nicht durch den Netzbetreiber an ZRD übermittelt.

- 7.2. Für Zählpunkte ohne 1 h Leistungsmessung (SLP-Marktklokationen) erhält der Kunde monatliche Abschlagsrechnungen, sowie nach Ablauf von 12 Liefermonaten eine Jahresrechnung. Die Abschlagszahlungen werden auf die Jahres- bzw. Schlussrechnung angerechnet. Hierfür übermittelt der Netzbetreiber an ZRD Anfangs- und Endzählerstände. Zudem gelten für SLP-Marktklokationen das folgende:

- a) Zum Ende jedes von ZRD festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird dem Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- b) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

- c) Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

- d) Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 5.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind.

- 7.3. Vorläufige monatliche Rechnungen, Abschläge und Jahresrechnungen werden zu dem von ZRD angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Endabrechnung wird zum Ende des Vertragszeitraumes, spätestens jedoch eines Vertragsjahres, erteilt und ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der ZRD (Wertstellung) maßgeblich. Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- 7.4. Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass er Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine Rechnung auf Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch nach der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist diese angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

- 7.5. Erhält der Lieferant nach der Rechnungsstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch ZRD gegenüber dem Kunden. Nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

- 7.6. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber ZRD zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

- 7.7. ZRD kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Abrechnung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 7.8. Sofern der Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber aufgrund von Messfehlern nach § 71 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz Messwerte korrigiert, wird dem Kunden ein zu viel bzw. zu wenig berechneter Betrag erstattet bzw. ist vom Kunden nachzuentsrichten. ZRD legt der Erstattung/Nachberechnung den vom Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten und dem Kunden mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.

- 7.9. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum

festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

710 Werden sonstige Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, ist eine Überzahlung von ZRD zu erstatten bzw. ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten.

711 Kann ZRD den Umfang des Fehlers nicht einwandfrei feststellen, schätzt ZRD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Erstattung/ Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. ZRD kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. ZRD hat bei ihrer Schätzung die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

712 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ZRD ist dem Kunden nur mit fälligen Forderungen möglich, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden gegen ZRD aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten

713 ZRD kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von ZRD für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt ZRD den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

714 Der Kunde kann von ZRD alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt ZRD den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

715 Für den Fall, dass eine Sicherheit geleistet wurde, kann sich ZRD aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. ZRD wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

716 Die Verwertung einer Sicherheit wird ZRD dem Kunden unter Fristsetzung mindestens in Textform androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

717 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

718 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 8 sowie zur Kündigung in Ziffer 9 bleiben unberührt.

8. Haftung

8.1 Die Lieferung erfolgt in dem vom Netzbetreiber bereitgestellten Druck und Brennwert. Kurzzeitig auftretende Druck- und Brennwertänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst Vorkehrungen.

8.2 Die in diesem Vertrag genannten Energiemengen (kWh) beziehen sich auf den mittleren Brennwert des Gases im Normzustand (HSN).

8.3 ZRD haftet in den Fällen der Ziff. 2.5 S. 1 nicht. ZRD weist darauf hin, dass etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen i.S.d. Ziff. 2.5 S. 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind daher, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederdruckkunden § 18 Niederdruckanschlussverordnung).

8.4 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 8.1 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

8.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigen Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitender Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.6 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.7 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8.8 Sofern das Haftpflichtgesetz Anwendung findet, wird die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt in diesen Fällen jedoch unberührt.

8.9 Beabsichtigt der Kunde, an der Lieferstelle Drittnutzung durch nachgelagerte Unterabnehmer zuzulassen, ist er verpflichtet, mit dem Drittnutzer die Leistungsbefreiung entsprechend Ziff. 2.5 und eine Haftungsregelung entsprechend Ziff. 7.1-7.8 zu vereinbaren.

8.10 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 8.4. und 8.5. genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurück gehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. §§199 bis 201 BGB an.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1 ZRD ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Verteilnetzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

9.2 ZRD ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen, wenn

- der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Höhe eines durchschnittlichen Lieferentgelts für einen Monat (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer dem Kunden nach Verzugsbeitrag ausgesprochenen Zahlungsaufforderung nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse von ZRD in Höhe des noch nicht bezahlten Entgeltes für an den Kunden geliefertes Gas sowie eines etwaigen Schadensersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrages nicht absichert. Dieses Recht besteht, bis ZRD den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat, oder
- der Kunde innerhalb einer von ZRD gesetzten Frist von einer Woche nach Aufforderung eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit

Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzuges stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird ZRD auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 8.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudeuten. Die Androhung kann zugleich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2 erster Spiegelstrich oder der Fristsetzung Ziffer 8.2 zweiter Spiegelstrich erfolgen.

9.4 ZRD hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

9.5 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag der ZRD durch den zuständigen Netzbetreiber. ZRD wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas bis zu sechs Werktagen Zeit.

9.6 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von ZRD in Rechnung gestellt. ZRD wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10. Außerordentliche Kündigung

10.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- für die andere Partei eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, oder
- ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt für ZRD weiterhin vor, wenn

- ein Fall der Ziffer 8.1 vorliegt, der Kunde also in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet oder
- der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von ZRD gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet oder
- der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe eines durchschnittlichen Lieferentgelts für einen Monat in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
- wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden.

10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten im Fall von Ziffer 10.3 erster Spiegelstrich mit sofortiger Wirkung, in den Fällen von Ziffer 10.3 zweiter bis vierter Spiegelstrich frühestens sechs Werktagen nach Zugang der Kündigungserklärung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

10.5 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach Ziffer 10.4 ist ZRD berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern sie eine Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 9.5 und 9.6 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

10.6 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

10.7 Bei Vertretern müssen den Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für ZRD unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechneten Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages

(Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten reduzierten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

11. Elektronische Kommunikation, Online Services

- 11.1 Die Parteien vereinbaren, dass ZRD dem Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages Verbrauchs(zwischen-)rechnungen und das Gaslieferungsvertragsverhältnis betreffende Mitteilungen per E-Mail übermitteln wird (nachfolgend „elektronische Dokumente“). Eine Übersendung von elektronischen Dokumenten per Briefpost erfolgt daher in der Regel nicht. Die Parteien stellen jedoch klar, dass Rücktritts- oder Kündigungserklärungen der Parteien sowie eine etwaige Androhung und/oder Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen weiterhin schriftlich erfolgen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, ZRD eine gültige und funktionsfähige E-Mail Adresse mitzuteilen und die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation zu schaffen und zu unterhalten. Der Kunde wird E-Mail-Posteingänge regelmäßig überprüfen und von ZRD per E-Mail übersandte Anlagen stets vollumfänglich zur Kenntnis nehmen.
- 11.3 Dem Kunden ist bekannt, dass bei der Versendung elektronischer Dokumente mittels elektronischer Kommunikation die Vertraulichkeit der Nachricht nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- 11.4 Der Kunde ist während der gesamten Dauer des Vertrages verpflichtet, sicherzustellen, dass durch ZRD E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde ZRD unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 11.5 Ist ZRD an einer elektronischen Kommunikation mit dem Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen gehindert, ist ZRD berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 4,- EUR (brutto) zu berechnen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung dieses Entgelts endet, wenn die elektronische Kommunikation von den Parteien einvernehmlich beendet wird.
- 11.6 Sofern der Kunde von ZRD angebotene Online-Services (z. B. über ein Kunden-Portal) nutzt, gelten ergänzend die dem Kunden bekanntgegebenen Nutzungsbedingungen. Zur Nutzung der Online-Services benötigt der Kunde einen Internet-Zugang. Etwaig erforderliche Passwörter wird der Kunde geheim halten und in regelmäßigen Abständen ändern.

12. Vertraulichkeitsvereinbarung

- 12.1 Der Kunde wird Gegenstände der Verhandlung zwischen dem Kunden und ZRD, insbesondere Inhalte des Gaslieferungsvertrages, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- 12.2 Einer Weitergabe an Berater wird zugestimmt, wenn diese ebenfalls zu einer entsprechenden vertraulichen Behandlung schriftlich verpflichtet werden.
- 12.3 Mit dem Vertragsschluss erteilt der Kunde seine Zustimmung, dass ZRD die Vertragsbeziehung zum Kunden als Referenz angeben sowie allgemeine Informationen über einzelne Projekte (wesentlicher Gegenstand, Beteiligte) zur Außendarstellung in geeigneter Form veröffentlichen darf.

13. Anwendung der Regelungen der NDAV und der GasGVV

- 13.1 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, finden die Regelungen
- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung auch für solche Lieferstelle des Kunden, bei denen das Gas nicht direkt aus dem Niederdruckanschluss entnommen wird, und
 - §8(Messeinrichtungen) und §18(Berechnungsfehler bei Messeinrichtungen) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)
 - oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend Anwendung.
- 13.2 Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Gaslieferungsvertrag, dass er Kenntnis vom Inhalt der NDAV sowie der GasGVV bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen hat bzw. sich verschaffen wird. Es besteht nach entsprechender Anforderung durch den Kunden jederzeit die Möglichkeit, den Wortlaut der Verordnungen bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung von ZRD zu erhalten.

14. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

15. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 15.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Gaslieferungsvertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen oder sich die Abnahmeverhältnisse nicht nur unerheblich verändern.
- 15.2 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt Ziff. 14.1 die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.3 Die Ziff. 14.1 und 14.2 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

16. Information nach Energieeffizienzgesetz

- 16.1 ZRD verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energieeffizienzleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs.1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

17. Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis

- 17.1 Für das im Rahmen dieses Vertrags mit einem ermäßigten Steuersatz bezogene Gas gilt gemäß § 107 der Energiesteuerverordnung folgende Hinweispflicht:
- 17.2 „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 18.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind zwischen den Parteien nicht getroffen, solche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
- 18.3 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der ZRD ist Essen.
- 18.4 ZRD wird den Kunden bei der Klärung technischer oder betrieblicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des regionalen Verteilernetzes in zumutbarer Weise im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 18.5 Für die unterbrechungs- und störungsfreie Bereitstellung des Gases beim Kunden ist der Netzbetreiber verantwortlich. ZRD übernimmt insoweit keine Haftung. Der Netzbetreiber hat auch für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen zu sorgen. ZRD wird jedoch die diesbezüglich notwendigen Absprachen für den Kunden mit dem Netzbetreiber treffen. Dies gilt jedoch nur bei Abschluss der Netznutzungs- und Netzanschlussverträge durch die ZRD in Vollmacht des Kunden mit dem Netzbetreiber. Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Gaszuführungseinrichtungen.
- 18.6 Sollte die ZRD durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der ZRD wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Belieferung des Kunden mit Gas gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Dem Kunden steht es frei, während dieser Zeit das Gas anderweitig zu beschaffen.
- 18.7 Der Kunde gestattet den Beauftragten der ZRD sowie solchen des Netzbetreibers, die Anlagen des Kunden zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messung, Ablesung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag Essen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.